

GEMEINDE TECHENTIN

AMT GOLDBERG - MILDENITZ



vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1
“Erzeugung regenerativer Energien im Bereich Biogasanlage Sehlsdorfer Weg 2“
in der Ortslage Techentin

Begründung

Februar 2012

**Gemeinde Techentin
Amt Goldberg - Mildenitz
Landkreis Parchim**

vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1

“Erzeugung regenerativer Energien im Bereich Biogasanlage Sehlsdorfer Weg 2“

für das Gebiet der Gemarkung Techentin, Flur 2, Teilfläche aus Flurstück 28/8 – an der Landesstraße 15, südlich der Ortslage Techentin

Auftraggeber:

ECO CERT
vertreten durch Dr. Kuhlmann
Sehlsdorfer Weg 3
19399 Techentin

Auftragnehmer:

Gudrun Schwarz
Architektin für Stadtplanung
in der Bürogemeinschaft Stadt & Landschaftsplanung
Ziegeleiweg 3
19057 Schwerin
Telefon 0385 – 48 975 98 - 00
Telefax 0385 – 48 975 98 - 09
g.schwarz@buero-sul.de

Bearbeiter

Gudrun Schwarz
Kersten Jensen
Frank Ortelt

Inhaltsverzeichnis

Begründung zur Satzung

1. Allgemeines	4
1.1. Rechtsgrundlagen	4
1.2. Planungsgrundlagen	4
2. Geltungsbereich	4
3. Planungsziel/ Standortwahl	5
4. Vorgaben übergeordneter Planungen	5
5. Bestand	6
6. Planinhalt	6
6.1. Art der baulichen Nutzung	7
6.2. Maß der baulichen Nutzung	7
6.3. überbaubare Grundstücksfläche	7
6.4. Örtliche Bauvorschrift	7
6.5. Verkehrserschließung	8
6.6. Technische Ver- und Entsorgung	8
7. Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung	9
7.1. Bestandsbeschreibung	9
7.2. Eingriffsbewertung	9
7.3. Umfang der Flächen und Maßnahmen für die Kompensation	10
8. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	14
9. Wechselwirkungen zwischen Plangebiet und Nachbargrundstücken	16
10. Bodenordnende Maßnahmen, Sicherung der Umsetzung	16
11. Städtebauliche Daten	16
12. Hinweise	16
13. Verfahren	17

Anlage 1: Gutachtliche Stellungnahme: Prognose der Geruchsimmissionen im Umfeld der Biogasanlage Techentin von Juni 2011 (ECO - CERT, Dr. Kremp)

Anlage 2: Technische Beschreibung des BHKW, elektr. Leistung 772 kW

Anlage 3. vollständige Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung für den zusätzlichen Ausgleich

besonderer Teil der Begründung: Umweltbericht

Planzeichnung

1. Allgemeines

1.1. Rechtsgrundlagen

Als Rechtsgrundlagen für den Bebauungsplan gelten:

- a) das Baugesetzbuch (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585),
- b) die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert am 22. April 1993 (BGBl. I S. 58),
- c) die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 – PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 I S. 58),
- d) die Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) vom 18. April 2006 (GVOBl. M-V S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 233, 379),
- e) das Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010,
- f) das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung vom 29. Juli 2009.

1.2. Planungsgrundlagen

Die Gemeindevertreter der Gemeinde Techentin haben auf ihrer Sitzung am 21.02.2011 den Aufstellungsbeschluss gefasst, für das Gebiet "Erzeugung regenerativer Energien im Bereich Biogasanlage Sehlsdorfer Weg 2" in der Ortslage Techentin ein Bauleitplanverfahren einzuleiten.

Als Kartengrundlage dient der Lage- und Aufstellungsplan vom Planungsbüro ECO-CERT, Sitz Techentin, im M 1: 1.000. Die Kartenunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die Gebäude, Nutzungen, Straßen und Wege nach.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 1 besteht aus:

- Teil A - Planzeichnung im Maßstab 1:1.000 mit der Planzeichenerklärung und
- Teil B - Textliche Festsetzungen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan sowie der
- Verfahrensübersicht.

Dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird diese Begründung einschließlich Umweltbericht beigefügt, in der Ziele, Zweck und wesentliche Auswirkungen der Planung dargelegt werden.

2. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich ist gemäß § 9 Abs. 7 BauGB und der Planzeichenverordnung (PlanzV 90) in der Planzeichnung dargestellt.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen B-Planes umfasst in der Gemarkung Techentin, Flur 2 eine Teilfläche aus dem Flurstück 28/8 mit einer Größe von ca. 2,12 ha. Es ist geplant, das Flurstück 28/8 zu teilen – neue Flurstücksnummern dann 28/9 und 28/10.

Die Flächen des VE-Planes befinden sich in Eigentum des Vorhabenträgers.

Der Geltungsbereich wurde so gefasst, dass die für die geplanten Nutzungen erforderlichen Flurstücksbereiche einbezogen wurden, in denen sich die zu bebauenden Flächen und die für die verkehrliche und technische Erschließung notwendigen Bereiche befinden.

3. Planungsziel/ Standortwahl

Der Vorhabenträger, die A.E.G.T. mbH & Co. KG, hat seit 2005 in Techentin eine Biogasanlage mit einer Nennleistung von 500 kW_{elektr.} in Betrieb. Hierbei handelt es sich um eine nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 d) BauGB bereits genehmigte Biogasanlage (Genehmigungsbescheid vom 18.11.2005, Aktenzeichen Gez.: 49/05 mit einer Gesamtfeuerungsleistung von 1.376 kW). Durch das StAUN Schwerin ist die Abnahme mit Schreiben vom 24.05.2007 (StAUN SN-420c-5712.0.104BAA-6016078) erfolgt.

Der Strom wird in das öffentliche Netz eingespeist, die Wärme für die Versorgung der eigenen Anlagen, der Ställe und eines angrenzenden Wohn- und Bürogebäudes genutzt. Mit der Erweiterung der Anlage ist die Versorgung der Ortslage Techentin mit Wärme geplant.

Geplant ist die Erweiterung der Biogasanlage auf max. 1 MW_{elektr.}. Damit verbunden sind Umbaumaßnahmen/Ersatz an den Blockheizkraftwerken (BHKW). An allen anderen bestehenden Gebäude und Anlagen erfolgen keine Änderungen. Es wird ein neues Funktionsgebäude am Sehlsdorfer Weg errichtet.

Durch die geplante Erhöhung der Leistung auf max. 1 MW (elektrische Leistung), ist keine Privilegierung mehr nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 d) BauGB gegeben. Es ist daher eine verbindliche Bauleitplanung aufzustellen. Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 1 soll die geplante Erweiterung der Leistung geregelt werden.

Der Standort der Biogasanlage befindet sich südlich der Ortslage Techentin und der L 15, im Anschluss an die Siloanlagen am Sehlsdorfer Weg.

4. Vorgaben übergeordneter Planungen

Die Gemeinde Techentin liegt unmittelbar an der Landesstraße 15 (Crivitz – Goldberg) im Landkreis Parchim und gehört zum Amtsbereich Goldberg- Mildenitz.

Das Gemeindegebiet befindet sich ca. 44 km östlich von Schwerin, ca. 24 km nördlich von Parchim und ca. 7 km westlich von Goldberg. An das Gemeindegebiet grenzen im Norden die Gemeinden Hohen Pritz und Dobbartin, im Osten die Stadt Goldberg, im Süden die Gemeinden Diestelow, Werder und Herzberg sowie im Westen die Gemeinde Mestlin.

Per 17.01.2011 hatte die Gemeinde Techentin 744 Einwohner. Zum Gemeindegebiet gehören die Ortsteile Augzin, Below, Hof Hagen, Langenhagen, Mühlendorf, Techentin und Zidderich.

Nach § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen.

Die allgemeinen Ziele der Raumordnung und Landesplanung werden für das Land Mecklenburg-Vorpommern durch das **Landesraumentwicklungsprogramm** vom 30. Mai 2005 dargestellt.

Gemäß der dem Landesraumentwicklungsprogramm beiliegenden Karte ist das Gemeindegebiet von Techentin als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft eingestuft. Danach ist der Erhaltung und Entwicklung landwirtschaftlicher Produktionsfaktoren und –stätten ein besonderes Gewicht beizumessen.

Auszug aus dem LEP M-V für Charakterisierung der Landwirtschaftsräume:

Für die Nutzung landwirtschaftlicher Biomasse als nachwachsende Rohstoffe im stofflichen und energetischen Bereich sind die betrieblichen und überbetrieblichen Voraussetzungen zu stärken und auszubilden.

Entsprechend des **Regionalen Raumentwicklungsprogramms** (RREP) Westmecklenburg von August 2011 liegt die Gemeinde Techentin in einem strukturschwachen ländlichen Raum, eingestuft sowohl als Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft und auch als Vorbehaltsgebiet für Naturschutz und Landschaftspflege. In den Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft sind der Erhalt und der Entwicklung landwirtschaftlicher Produktionsfaktoren und -stätten besonders bedeutsam. In der zentralörtlichen Gliederung ist die Gemeinde Techentin dem Nahbereich Goldberg zugeordnet worden.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan folgt den Zielsetzungen des Landesraumentwicklungsprogramms M-V und des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg, da das Gemeindegebiet Techentin von der Landwirtschaft geprägt wird. Zur Energieeinsparung soll auf eine regionale Energienutzung orientiert werden. Hierzu trägt die bestehende Anlage in Techentin zur Nutzung erneuerbarer Energien bei. Die geplante Erweiterung erfolgt innerhalb der Flächen der bestehenden Biogasanlage, so dass ein flächensparendes Bauen möglich ist und eine Zersiedelung der Landschaft vermieden wird. Vorhandene Anlagen, Zufahrten u.a. werden weiter genutzt.

Für das Gemeindegebiet der Gemeinde Techentin besteht kein **Flächennutzungsplan**. Die bestehende Biogasanlage ist als privilegiertes Vorhaben der Landwirtschaft nach § 35 BauGB errichtet worden. Da sich der Geltungsbereich des VE-Planes Nr. 1 in diesen bereits genehmigten Flächen befindet, ist der vorhabenbezogene Bebauungsplan ausreichend, um die städtebauliche Entwicklung zu ordnen. Daher ist gemäß § 8 Abs. 2 BauGB die Aufstellung eines Flächennutzungsplanes nicht erforderlich.

5. Bestand

In dem sich westlich an den Sehlsdorfer Weg angrenzenden Geltungsbereich befinden sich die Anlagen der Biogasanlage mit den Fermentern, Nachgärern, dem BHKW und den verkehrlichen Anlagen sowie Hofflächen. Die Zufahrt ist durch ein Tor zum Sehlsdorfer Weg begrenzt.

Der Bereich der Biogasanlage ist zur Straße, nach Norden und Süden eingezäunt. Als optische Abgrenzung ist im Süden zum Sehlsdorfer Weg ein Wall angelegt worden. Die sich westlich der und südlich angrenzenden Flächen werden als Weide genutzt. Im Norden schließen sich die 2011 errichteten Siloanlagen an. Östlich des Sehlsdorfer Weges befinden sich Stallanlagen, die zum Teil noch bewirtschaftet werden.

Der südliche Teil des Plangebietes liegt innerhalb des SPA 2437 – 401 „Wälder und Feldmark bei Techentin – Mestlin“. Der Bereich der zu ersetzenden Blockheizkraftwerke liegt außerhalb des SPA. Durch den Investor/Eigentümer wurde beim Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz M-V ein Antrag zur Grenzkorrektur für das Europäische Vogelschutzgebiet (SPA) DE 2437-401 "Wälder und Feldmark bei Techentin - Mestlin" gestellt.

Im Plangebiet sind keine Bodendenkmale bekannt. Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Bodendenkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundstückseigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

6. Planinhalt

Zur Umsetzung der städtebaulichen Konzeption enthält dieser vorhabenbezogene Bebauungsplan die rechtsverbindlichen Festsetzungen für die städtebauliche Ordnung im Plangebiet.

6.1. Art der baulichen Nutzung

Innerhalb der bestehenden Biogasanlage ist die Aufrüstung der BHKW auf max. 1 MW und die Weiternutzung der für den Betrieb der Biogasanlage bestehenden baulichen Anlagen zulässig. Weitere Anlagen, die für den Einsatz erneuerbarer Energien notwendig sind, sind zulässig. Während im Baufeld 1 die Errichtung eines neuen Funktionsgebäudes geplant ist, wurden dem Baufeld 2 die sonstigen, zum überwiegenden Teil bereits bestehenden technischen Anlagen zugeordnet.

6.2. Maß der baulichen Nutzung

Unter Zugrundelegung der bereits erfolgten Bauung im Plangebiet ist das Maß der baulichen Nutzung so festgesetzt worden, dass eine möglichst effektive bauliche Nutzung der zur Verfügung stehenden Flächen und damit die Realisierung der vorgesehenen Investitionsvorhaben gewährleistet werden können.

Das Maß der baulichen Nutzung ist in den §§ 16 bis 21 a BauNVO geregelt.

Auf die Festsetzung zulässiger Vollgeschosse sowie der zulässigen Geschossfläche bzw. Geschossflächenzahl wurde aus Zweckmäßigkeitsgründen verzichtet. In dem Geltungsbereich sollen die bestehenden baulichen Anlagen gesichert werden, die nicht in einzelne Geschosse unterteilt wurden und die bereits eine max. Traufhöhe von 12,00 m haben. Die Festsetzung der Zahl der Vollgeschosse und der zulässigen Geschossflächenzahl würde sich daher kompliziert gestalten. Für technisch notwendige Anlagen/Aufbauten (z.B. Getreidesilo, Schornstein) ist eine Höhe bis max. 16 m zulässig. Als Höhenbezugspunkt gilt die jetzige Höhenlage der bestehenden Behälter. Die Höhenangaben wurden den Bauantragsunterlagen entnommen. Die Höhenangaben wurden nachrichtlich aus den genehmigten Bauantragsunterlagen (Genehmigungsbescheid StAUN Schwerin vom 18.11.2005, Änderungsbescheid vom 18.05.2007) übernommen.

Für die Regelung der städtebaulichen Dichte ist daher die Grundflächenzahl bzw. die max. Grundfläche in Verbindung mit der Festsetzung der Höhe der baulichen Anlagen geeigneter, das Maß der baulichen Nutzung für die Geltungsbereiche zu regeln. Die Grundflächenzahl wurde mit 0,8 festgesetzt. Sie gibt an, wie viel Fläche von baulichen Anlagen überdeckt werden darf. Gemäß genehmigter Bauanträge wird durch die bestehenden Anlagen der Biogasanlage eine Fläche von 3.430 m² (Anlagenteile) und die bestehenden Silos eine Fläche von 1.820 m² versiegelt. Die Verkehrsfläche innerhalb der Baugrenze umfasst ca. 1.800 m². Mit diesen Flächen wird die Grundflächenzahl gegenwärtig eingehalten. Alle weiteren Anlagen müssen sich in das Baufeld einfügen, da eine Erweiterung des Gebietes durch die bereits geschaffenen Begrenzungen (Zaun, Wall) und die südlich angrenzenden naturräumlichen Gegebenheiten nicht mehr möglich ist. Um eine zweckentsprechende Grundstücksnutzung langfristig zu sichern, wird daher eine ausnahmsweise Überschreitung der Grundflächenzahl bis 0,9 durch Verkehrsflächen zugelassen.

6.3. überbaubare Grundstücksfläche

Zur Wahrung der nachbarlichen Interessen sind gegenüber den Nachbargrundstücken die Grenzabstände nach Landesbauordnung einzuhalten.

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind im Geltungsbereich durch Baugrenzen definiert. Die Festsetzung der Baugrenzen orientiert sich an den bestehenden und geplanten baulichen Anlagen. Eine variable Anordnung der geplanten Gebäude und Anlagen ist innerhalb der festgesetzten Baugrenzen möglich.

6.4. Örtliche Bauvorschrift

Begründung gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 Abs. 4 LBauO M-V

Durch die baugestalterischen Ziele soll sich der Standort der Biogasanlage besser in das Landschaftsbild einfügen.

Farbgebung

Die Farbgebung bestimmt wesentlich das Erscheinungsbild der baulichen Anlagen in der freien Landschaft. In Anpassung an den Landschaftsraum sind nur reflexionsarme Braun-, Grün- und Grautöne zu verwenden. Glänzende Oberflächen, leuchtende Farben oder Farben mit Signalwirkungen sind nicht zulässig.

6.5. Verkehrserschließung

Die verkehrliche Anbindung erfolgt über die bestehende Zufahrt vom Sehlsdorfer Weg.

6.6. Technische Ver- und Entsorgung

Erforderliche Anschlusspunkte sind im Rahmen der Erschließungsplanung mit den zuständigen Ver- und Entsorgungsbetrieben abzustimmen.

Wasserversorgung

Das Funktionsgebäude (Baufeld 1) wird an die zentrale Wasserversorgung angeschlossen.

Löschwasserversorgung

Die Bereitstellung der erforderlichen Löschwassermenge ist im Rahmen des Bauantragsverfahrens nachzuweisen.

Fernmeldeversorgung

Für die fernmeldemäßige Versorgung des Plangebietes liegt ein Anschluss der Deutschen Telekom GmbH vor.

Energieversorgung

Die Blockheizkraftwerke erzeugen Elektroenergie. Diese wird für die Systeme der Biogasanlage genutzt und der Rest über eine Trafostation in das öffentliche Netz eingespeist.

Der Anschluss erfolgt an die 20 kV-Leitung der WEMAG AG.

Abwasserentsorgung

Das Funktionsgebäude (Baufeld 2) wird an das zentrale Abwassernetz angeschlossen.

Niederschlagswasserentsorgung

Entsprechend Baugenehmigung für die Biogasanlage ist unverschmutztes Niederschlagswasser der Dachflächen und der befestigten Flächen in der angrenzenden belebten Bodenzone zu versickern. Der Sickersaft aus den Fahrsilos wird in einem Schacht gesammelt. Das Niederschlagswasser der Fahrsilos wird in den Muldenrinnen gesammelt und an das vorhandene Regenwassernetz am Sehlsdorfer Weg angebunden.

Wärme

Die von den Blockheizkraftwerken erzeugte Wärme wird für die Versorgung der Biogasanlage selbst sowie für Heizungszwecke der Ställe und anderer Abnehmer genutzt.

Abfallentsorgung

Die Entsorgung der Abfälle erfolgt entsprechend der Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Parchim.

7. Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung

Der Umweltbericht fasst die Ergebnisse der zum vorliegenden VE-Plan durchgeführten Umweltprüfung incl. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zusammen und ist als besonderer Teil der Begründung beigefügt. Die folgenden Ausführungen zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung beschränken sich auf die zur Eingriffsbewertung und Ausgleichsermittlung erforderlichen Aussagen, hier die nachrichtliche Übernahme aus bereits genehmigten Unterlagen.

7.1. Bestandsbeschreibung

Es handelt sich um eine bestehende Biogasanlage mit Silos, Gärrestlager und BHKW. Teilweise wurden mit den Bauanträgen Ausgleichsmaßnahmen am / auf dem Betriebsgelände angeordnet und geändert. Diese werden im aktuellsten Stand nachrichtlich übernommen.

Im Osten schließt sich eine Rinderanlage, im Norden die L15 Crivitz-Goldberg und die Ortslage Techentin an.

7.2. Eingriffsbewertung

Die Überbauung, Befestigung, Versiegelung oder Abgrabung einer Fläche stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft entsprechend § 14 BNatschG dar, da die Veränderungen der Gestalt und Nutzung der betroffenen Grundfläche die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild erheblich und nachhaltig beeinträchtigen können (Eingriff in Natur und Landschaft).

Aufgrund der Besonderheit der baurechtlichen Notwendigkeit der Durchführung eines Bauleitplanverfahrens an einer bestehenden Anlage sind die bisherigen Verfahren zusammenzuführen und nachrichtlich dazustellen.

Entsprechend §1a BauGB sind die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung anzuwenden und die Ergebnisse als Grundlage für die Abwägung nach § 1 (6) BauGB darzustellen. Bei der Ermittlung des Kompensationsumfangs wurden die „Hinweise zur Eingriffsregelung“ (LUNG 1999) angewendet.

Von diesem Eingriff waren die folgenden Biotope durch physische Zerstörung betroffen:

- Intensivgrünland
- landwirtschaftliche Produktionsanlagen und Lagerflächen.

Wirkeinflüsse waren für folgende Wertbiotope zu beachten:

- Stehende Kleingewässer, einschl. der Ufervegetation, PCH07893

Bei Festsetzung der GRZ ist von einem geringen Vermeidungspotential bei den natürlichen Ressourcen auszugehen.

- Vorkehrungen zur Vermeidung sind somit überwiegend technischer Natur.
- Begrünungsmaßnahmen im näheren Umfeld der / an der Anlage. Die Abpflanzung ist bei Änderungen zu erhalten.

Maßnahmen zum Ausgleich verbleibender erheblicher Auswirkungen

Grünordnerische Maßnahmen

- Begrünungsmaßnahmen im Geltungsbereich an der Anlage wurden durchgeführt.
 - Ausgleichsmaßnahmen wurden festgesetzt.
-

7.3. Umfang der Flächen und Maßnahmen für die Kompensation

Es handelt sich um eine bestehende Biogasanlage mit Silos, Gärrestlager und BHKW. Die Eingriffs- Ausgleichsermittlung wird nachrichtlich übernommen. Dargestellt sind aber nur die Blätter mit ermitteltem Ausgleichsbedarf.

Teil 1 nachrichtliche Übernahme

Tab.: Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung des Vorhabens

Blatt 1

A Eingriffsbewertung und Ermittlung des Kompensationsbedarfes										
1. Bestimmung des Kompensationserfordernisses aufgrund betroffener Biotoptypen										
1.1 Biotopbeseitigung mit Flächenversiegelung / - teilversiegelung										
Biotop	Flächenverbrauch ha	Wertstufe		Kompensationsfaktor					Flächenäquivalent für Kompensation ha	Flächenäquivalent Gesamt ha
		gemäß Biotopkartierung	nach ausführlicher Bewertungsmethode	Kompensationserfordernis	Begründung Kompensationserfordernis	Faktor Versiegelung	Korrekturfaktor Freiraumbelastungsgrad	Gesamt		
Intensivgrünland (Siloanlage, Zuwegung)	0,302	1	1	1	intensive Beanspruchung durch Beweidung	0,5	0,75	1,125	0,340	
Intensivgrünland (Aufschüttungsfläche)	0,072	1	1	1	intensive Beanspruchung durch Beweidung	0,2	0,75	0,9	0,065	
Gesamt 1.1	0,374									0,40
1.2 Biotopbeseitigung mit Funktionsverlust										
Biotop	Flächenverbrauch ha	Wertstufe		Kompensationsfaktor					Flächenäquivalent für Kompensation ha	Flächenäquivalent Gesamt ha
		gemäß Biotopkartierung	nach ausführlicher Bewertungsmethode	Kompensationserfordernis	Begründung Kompensationserfordernis		Korrekturfaktor Freiraumbelastungsgrad	Gesamt		
keine	0,000	0	0	0			0,00	0,00	0,000	
Gesamt 1.2	0,00									0,00
1.3 Biotopbeeinträchtigung (mittelbare Eingriffswirkungen innerhalb der Wirkzone II)										
Biotoptyp	Flächenbeeinträchtigung ha	Wertstufe		Kompensationsfaktor				Erläuterung zum Wirkungsfaktor	Flächenäquivalent für Kompensation ha	Flächenäquivalent Gesamt ha
		gemäß Biotopkartierung	nach ausführlicher Bewertungsmethode	Kompensationsfaktor	Begründung Kompensationserfordernis	Wirkungsfaktor				
Kleingewässer	0,150	4	4	8	sehr hohe Wertigkeit	0,1	Abschirmung durch Pufferstreifen mit Bepflanzung	0,120		
Gesamt 1.3	0,150									0,12
Gesamt 1										0,52

Kompensationsbedarf: Biogasanlage in Techentin ECO-CERT, T. Kuhlmann, Juli 2005

Tab.: Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung des Vorhabens

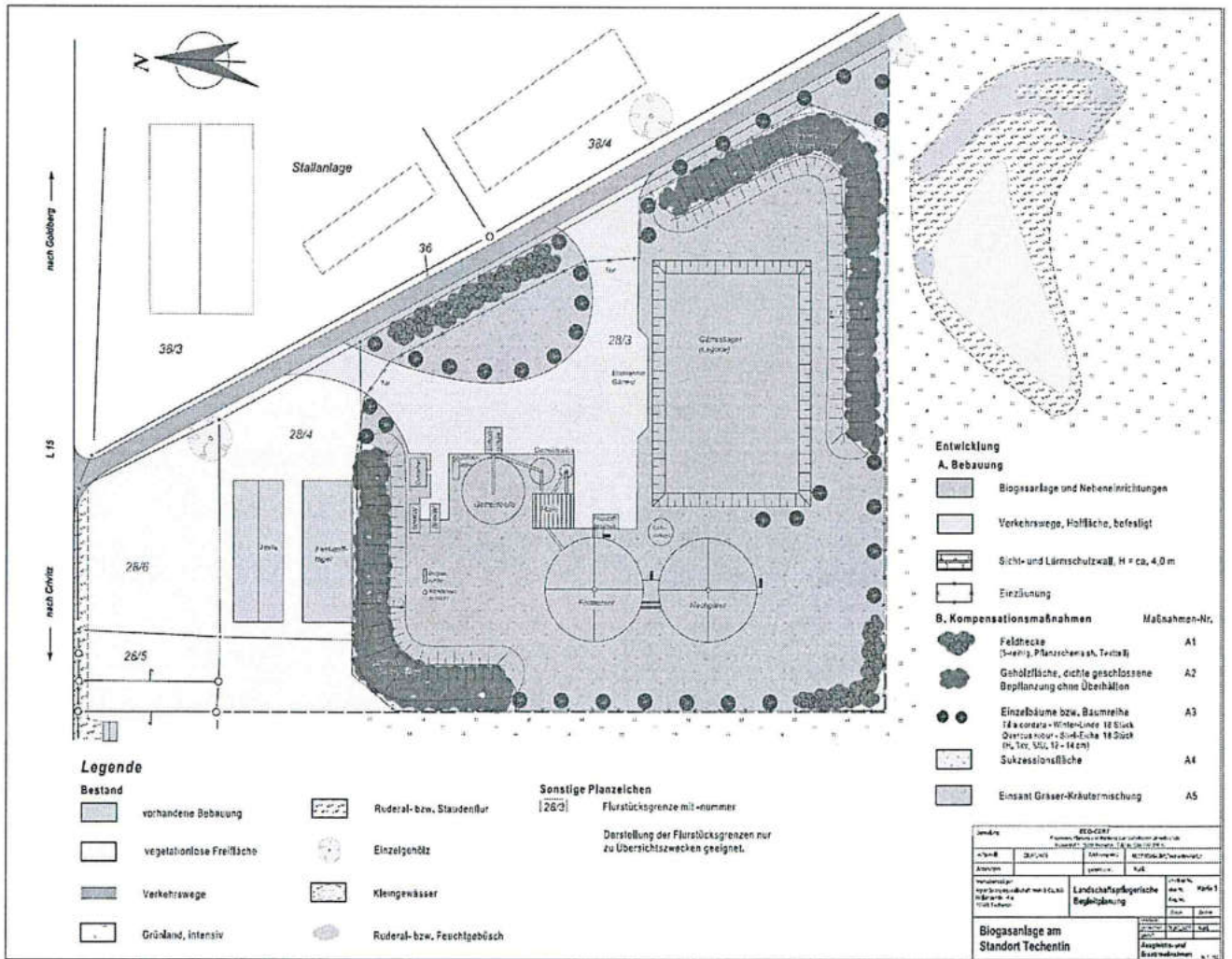
Blatt 5

B Geplante Maßnahmen der Kompensation							
1. Kompensationsmaßnahmen (Kartographische Darstellung sh. Karte 1)							
Kompensationsmaßnahme	Fläche ha	Wertstufe	Kompensationsfaktor			Flächenäquivalent für Kompensation ha	Flächenäquivalent Gesamt ha
			Kompensationsfaktor	Leistungsfaktor	Erläuterung zum Leistungsfaktor		
Feldhecke mit Überhältern (5-reihig; 80 m) - A1	0,064	2	2,5	0,80	wirksam als Sichtschutz und zur Aufwertung des vorbelasteten Landschaftsbildes Nähe landwirtschaftliche Anlagen	0,13	
Gehölzflächen - A2	0,125	2	2,5	0,80	wirksam als Sichtschutz und zur Aufwertung des Landschaftsbildes Nähe landwirtschaftliche Anlagen	0,25	
Einzelgehölze, Baumreihe 16 Stück - A3	0,040	2	2,5	0,80	Entwicklungszeiten Nähe landwirtschaftliche Anlagen	0,08	
Sukzessionsflächen - A4	0,092	2	2	0,50	Nähe l./w. Anlagen u. Grünlandflächen	0,09	
Gesamt 1	0,321						0,55
2. Gestaltungsmaßnahmen (sh. Karte 1) - ohne Kompensationscharakter							
Landschaftsrasen - G1		2	2	0,00	Nähe landwirtschaftliche Anlagen	0,00	
Gesamt 2	0,610						0,00
Gesamt B	0,831						0,55

Bilanz

Gesamtumfang der Kompensation (B)	0,55
Gesamtumfang des Kompensationsflächenbedarfs (A)	0,52
Bilanzierung	0,03

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen: Biogasanlage in Techentin ECO-CERT, T. Kuhlmann, Juli 2005



Teil 2 Siloanlage überarbeitet 2008 nachrichtliche Übernahme

Tab.1: Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung des Vorhabens

Blatt 1

A Eingriffsbewertung und Ermittlung des Kompensationsbedarfes										
1. Bestimmung des Kompensationserfordernisses aufgrund betroffener Biotoptypen										
1.1 Biotopbeseitigung mit Flächenversiegelung / - teilversiegelung										
Biotop	Flächenverbrauch ha	Wertstufe		Kompensations- erfordernis	Kompensationsfaktor			Gesamt	Flächen- äquivalent für Kompensation ha	Flächen- äquivalent Gesamt ha
		gemäß Biotop- kartierung	nach aus- führlicher Bewer- tungs- methode		Begründung Kompensations- erfordernis	Faktor Versiegelung	Korrekturfaktor Freiraumbeein- trächtigungsgrad			
Intensivgrünland (Siloanlage, Zuwegung)	0,302	1	1	1	intensive Beanspruchung durch Beweidung	0,5	0,75	1,125	0,340	
Intensivgrünland (Aufschüttungsfläche)	0,098	1	1	1	intensive Beanspruchung durch Beweidung	0,2	0,75	0,9	0,088	
Gesamt 1.1	0,400									0,43
1.2 Biotopbeseitigung mit Funktionsverlust										
Biotop	Flächenverbrauch ha	Wertstufe		Kompensations- erfordernis	Kompensationsfaktor			Gesamt	Flächen- äquivalent für Kompensation ha	Flächen- äquivalent Gesamt ha
		gemäß Biotop- kartierung	nach aus- führlicher Bewer- tungs- methode		Begründung Kompensations- erfordernis	Korrekturfaktor Freiraumbeein- trächtigungsgrad				
keine	0,000	0	0	0			0,00	0,00	0,000	
Gesamt 1.2	0,00									0,00
1.3 Biotopbeeinträchtigung (mittelbare Eingriffswirkungen innerhalb der Wirkzone II)										
Biotoptyp	Flächen- beeinträch- tigung ha	Wertstufe		Kompensations- faktor	Begründung Kompensations- erfordernis	Wirkungs- faktor	Erläuterung zum Wirkungsfaktor	Gesamt	Flächen- äquivalent für Kompensation ha	Flächen- äquivalent Gesamt ha
		gemäß Biotop- kartierung	nach aus- führlicher Bewer- tungs- methode							
Kleingewässer	0,150	4	4	8	sehr hohe Wertigkeit	0,2	Abschirmung durch Pufferstreifen mit Bepflanzung	0,240		
Gesamt 1.3	0,150									0,24
Gesamt 1										0,67

Ko

Kompensationsbedarf: Siloanlage in Techentin ECO-CERT, T. Kuhlmann, Nov. 2008

Tab.1: Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung des Vorhabens

Blatt 5

B Geplante Maßnahmen der Kompensation							
1. Ausgleichsmaßnahmen (Kartographische Darstellung sh. Karte 1)							
Kompensations- maßnahme	Fläche ha	Wertstufe	Kompensationsfaktor			Flächen- äquivalent für Kompensation ha	Flächen- äquivalent Gesamt ha
			Kompensations- faktor	Leistungs- faktor	Erläuterung zum Leistungsfaktor		
Feldhecke mit Überhältern (5-reihig; 60 m) - A1	0,048	2	2,5	0,80	wirksam als Sichtschutz und zur Aufwertung des vorbelasteten Landschaftsbildes Nahe landwirtschaftliche Anlagen	0,10	
Gehölzflächen - A2	0,100	2	2,5	0,80	wirksam als Sichtschutz und zur Aufwertung des Landschaftsbildes Nahe landwirtschaftliche Anlagen	0,20	
Einzelgehölze, Baumreihe 17 Stück - A3	0,043	2	2,5	0,80	Entwicklungszeiten Nahe landwirtschaftliche Anlagen	0,09	
Sukzessionsflächen - A4	0,052	2	2	0,50	Nahe i. w. Anlagen u. Grünlandflächen	0,05	
Gesamt 1	0,243						0,43
2. Ersatzmaßnahmen (Kartographische Darstellung sh. Karte 2)							
Feldhecke mit Überhältern (5-reihig; 60 m) - A1	0,048	2	2,5	1,00	wirksam als Puffer für Kleingewässer, ungestörte Lage	0,12	
Einzelgehölze, Baumreihe 4 Stück - A3	0,010	2	2,5	1,00	wirksam als Puffer für Kleingewässer, ungestörte Lage	0,03	
Sukzessionsflächen - A4	0,342	2	2	0,80	wirksam als Puffer für Kleingewässer, ungestörte Lage	0,55	
Gesamt 2	0,400						0,69
3. Gestaltungsmaßnahmen (sh. Karte 1) - ohne Kompensationscharakter							
Landschaftsrasen - G1		2	2	0,00	Nahe landwirtschaftliche Anlagen	0,00	
Gesamt 2	0,470						0,00
Gesamt B	1,113						1,13

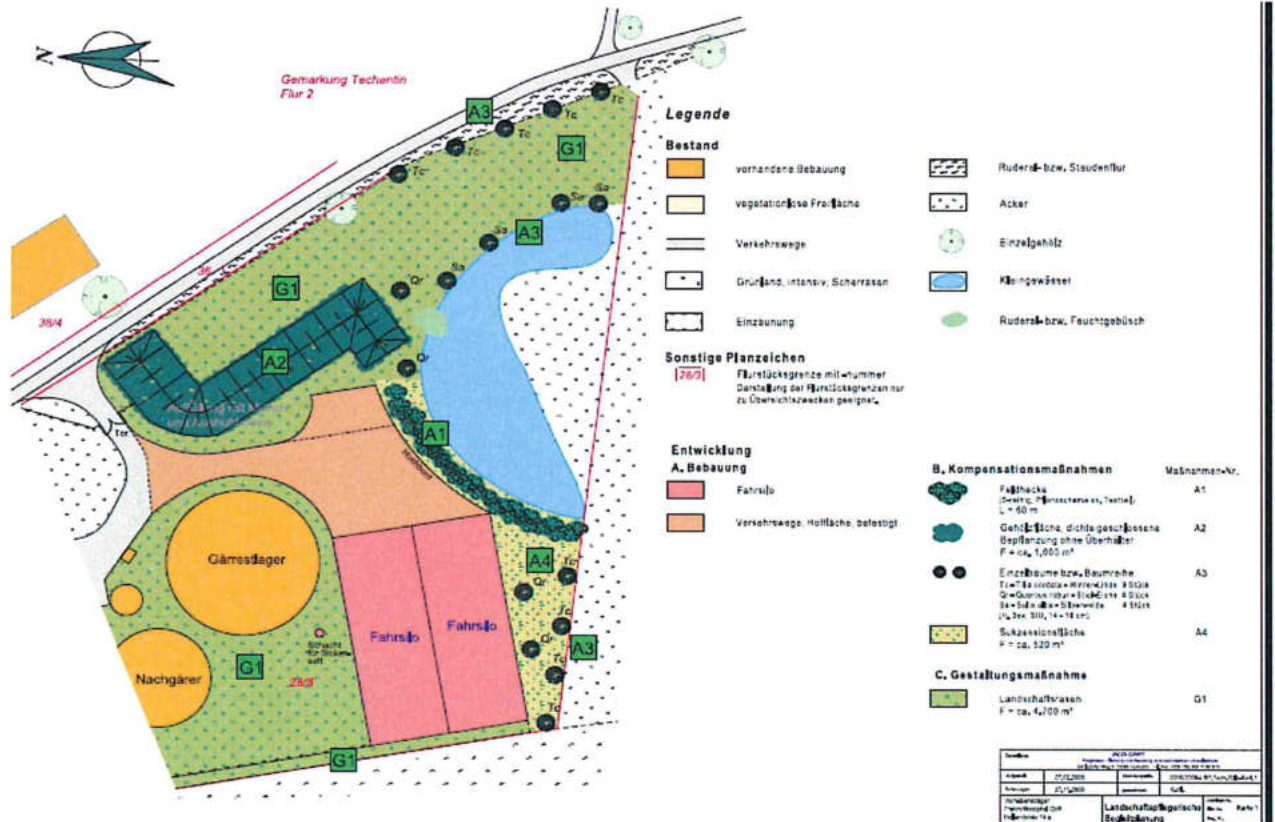
Tab.1: Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung des Vorhabens

Blatt 6

Bilanz

Gesamtumfang der Kompensation (B)	1,13
Gesamtumfang des Kompensationsflächenbedarfs (A)	0,67
Bilanzierung	0,46

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen: Siloanlage in Techentin ECO-CERT, T. Kuhlmann, Nov. 2008



Der Vorhabenträger, die A.E.G.T. mbH & Co. KG, hat seit 2005 in Techentin eine bereits durch Bauantrag genehmigte Biogasanlage mit einer Nennleistung von 500 kW_{elektr.} in Betrieb.

Geplant ist die Erweiterung der Biogasanlage auf max. 1 MW_{elektr.}. Damit verbunden sind Umbaumaßnahmen / Ersatz an den Blockheizkraftwerken (BHKW). An allen anderen bestehenden Gebäuden und Anlagen erfolgen keine Änderungen.

Durch die Baugrenzenänderung, welche die Grünfläche im B-Plan zwischen öffentlichem Weg und Wendemöglichkeit mit 1010 m² Fläche (Rasen mit 10 Einzelbäumen und 520m² Hecke) in Baufläche umwandelt, ist eine Berechnung des Kompensationserfordernisses notwendig. Die Berechnung erfolgte im Abstimmung mit dem Bearbeiter des LBP zum Bauantrag (ECO-CERT, T. Kuhlmann, Juni 2011)

Tab.: Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung des Vorhabens

Blatt 1

A Eingriffsbewertung und Ermittlung des Kompensationsbedarfes										
1. Bestimmung des Kompensationserfordernisses aufgrund betroffener Biotoptypen										
1.1 Biotopbeseitigung mit Flächenversiegelung I - teilversiegelung										
Biotop	Flächenverbrauch ha	Wertstufe		Kompensationsfaktor				Gesamt	Flächen- äquivalent für Kompensation ha	Flächen- äquivalent Gesamt ha
		gemäß Biotop- kartierung	nach aus- führlicher Bewer- tungs- methode	Kompensations- erfordernis	Begründung Kompensations- erfordernis	Faktor Versiegelung	Korrekturfaktor Freiraumbeein- trächtigungsgrad			
A1 Feldhecke	0,0520	-	1	2	Betriebsgelände BGA	0,5	0,75	1,875	0,098	
A5 Gras-Kräutermischung	0,0488	-	0	0,2	Betriebsgelände BGA	0,5	0,75	0,525	0,026	
Gesamt 1.1	0,101									0,12
1.2 Biotopbeseitigung mit Funktionsverlust										
Biotop	Flächenverbrauch ha	Wertstufe		Kompensationsfaktor				Gesamt	Flächen- äquivalent für Kompensation ha	Flächen- äquivalent Gesamt ha
		gemäß Biotop- kartierung	nach aus- führlicher Bewer- tungs- methode	Kompensations- erfordernis	Begründung Kompensations- erfordernis	Korrekturfaktor Freiraumbeein- trächtigungsgrad				
A1 Feldhecke	0,0130	-	2	2	Betriebsgelände BGA		0,75	1,50	0,020	
A5 Gras-Kräutermischung	0,0122	-	0	0,2	Betriebsgelände BGA		0,75	0,15	0,002	
Gesamt 1.2	0,01									0,02
1.3 Biotopbeeinträchtigung (mittelbare Eingriffswirkungen innerhalb der Wirkzone II)										
Biotoptyp	Flächenbeeinträchtigung ha	Wertstufe		Kompensationsfaktor				Flächen- äquivalent für Kompensation ha	Flächen- äquivalent Gesamt ha	
		gemäß Biotop- kartierung	nach aus- führlicher Bewer- tungs- methode	Kompensations- faktor	Begründung Kompensations- erfordernis	Wirkungs- faktor	Erläuterung zum Wirkungsfaktor			
keine	0,000	0	0	0			0		0,000	
Gesamt 1.3	0,000									0,00
Gesamt 1										0,14

B Geplante Maßnahmen der Kompensation							
1. Kompensationsmaßnahmen (Kartographische Darstellung sh. Karte 1)							
Kompensations- maßnahme	Fläche ha	Wertstufe	Kompensationsfaktor			Flächen- äquivalent für Kompensation ha	Flächen- äquivalent Gesamt ha
			Kompensations- faktor	Leistungs- faktor	Erläuterung zum Leistungsfaktor		
Überkompensation der bestehenden genehmigten Biogasanlage	0,050	2	2	0,90	Nähe Verkehrsweg Wirksamkeit für das Landschaftsbild	0,09	
Einzelgehölze in Reihe Gemarkung Augzin (15 Stück)	0,038	2	2	0,70	Nähe Verkehrsweg Wirksamkeit für das Landschaftsbild	0,05	
Gesamt 1	0,038						0,14
Gesamt B	0,038						0,14

Bilanz

Gesamtumfang der Kompensation (B)	0,14
Gesamtumfang des Kompensationsflächenbedarfs (A)	0,14
Bilanzierung	0,00

Als zusätzliche Kompensation sind somit aufgrund der vorhandenen Überkompensation nur noch 15 Einzelbäume in der Gemarkung Augzin Flur 1 innerhalb eines Wegeflurstücks zu pflanzen, zu pflegen und zu erhalten. (siehe Planzeichnung)

8. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Geplant ist die Erweiterung einer bereits durch Bauantrag genehmigte Biogasanlage mit einer Nennleistung von 500 kW_{elektr.} auf max. 1 MW_{elektr.}. Damit verbunden sind Umbaumaßnahmen an dem Blockheizkraftwerk (BHKW). An allen anderen bestehenden Gebäude und Anlagen erfolgen keine Änderungen. Zur allgemeinen Untersuchung des Standortes, auch zu internationalen Schutzgebieten, wird auf die „Standortbezogene Einzelfalluntersuchung gemäß §3c UVPG“ der

Fa. ECO-CERT, T. Kuhlmann vom Juli 2005 verwiesen. Die Änderungen beziehen sich also auf ein umzubauendes BHKW im Zentrum der Anlage.

Eine Prüfung, ob einem Planvorhaben naturschutzrechtliche Verbote, insbesondere solche nach § 44 BNatSchG entgegenstehen, ist auch in diesem Falle notwendig. Bestandserfassungen sind aber nur erforderlich, wenn ein möglicher artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand auf andere Art und Weise nicht rechtssicher bestimmt werden kann.

Aufgrund der Spezifik eines BHKW innerhalb der Bestandsfläche werden keine Anhaltspunkte eines artenschutzrechtlichen Konfliktes gesehen.

Verbotstatbestände sind auszuschließen.

Rastflächen sind entsprechend www.umweltkarten.mv-regierung.de in der näheren Umgebung nicht benannt. Aufgrund der konkreten randörtlichen Lage am Ort sind Beeinträchtigung von Rast-, Schlaf- und Nahrungsplätzen auszuschließen. Eine zusätzliche Abschirmung durch die Ausgleichsmaßnahmen erhöht den Schutz.

Erhebliche Beeinträchtigungen sind auszuschließen.

Artenschutzrechtliche Ausnahmeanträge entsprechend der artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 BNatSchG (unter Berücksichtigung Europäische Vogelarten sowie der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu stellen.

Schutzgebiete und Schutzobjekte des Naturschutzes

Nationale Schutzgebiete

NSG Nr. 232 - „Langenhägener Seewiesen“, ca. 1,1 km Entfernung;
NSG Nr. 41 - „Kläden“, ca. 7,8 km Entfernung –
keine signifikanten Beeinträchtigungen aufgrund des Vorhabens prognostizierbar

Natura 2000-Gebiete

Stand 2005

Südlich der Anlage in ca. 620 m Entfernung beginnt das FFH-Gebiet DE 437-301 „Wälder bei Mestlin und Langenhägener Seewiesen“. Dieses Gebiet befindet sich außerhalb des Bereiches mit beeinträchtigenden Wirkungen.

Keine SPA - Gebiete¹

Stand 2008

Mit der Meldung 2008 ist das SPA DE 2437-401 „ Wälder und Feldmark bei Techentin- Mestlin“ über Teile der bestehenden Biogasanlage gelegt worden. Aufgrund des Bestandsschutzes der Anlage und der Lage der geplanten Änderung des BHKW außerhalb des SPA, inmitten der bestehenden Anlage, wird keine Notwendigkeit einer Prüfung für das faktische Vogelschutzgebiet nach dem Störungs- bzw. Beeinträchtungsverbot des Art. 4 Abs. 4 S. 1 der VRL gesehen. Begründung: Wenn Teile einer bestehenden Biogasanlage Bestandteil eines Vogelschutzgebietes werden können, kann eine geringfügige Änderung innerhalb dieses bebauten Bereiches und sogar außerhalb des SPA, keine Betroffenheit auslösen.

Es sind gesetzlich geschützte Biotope im 200m Wirkradius verzeichnet:

Stehende Kleingewässer, einschl. der Ufervegetation PCH07893 – Randbereich B-Plangebiet
Erhebliche Beeinträchtigungen sind auszuschließen; Verbotstatbestände sind auszuschließen.

¹ „Standortbezogene Einzelfalluntersuchung gemäß §3c UVPG“ der Fa. ECO-CERT, T. Kuhlmann vom Juli 2005

9. Wechselwirkungen zwischen Plangebiet und Nachbargrundstücken

Auswirkungen

Durch die geplante Nutzung sind Auswirkungen auf die benachbarten Nutzungen zu erwarten.

Entsprechend der „Gutachtlichen Stellungnahme – Prognose der Geruchsimmissionen im Umfeld der Biogasanlage Techentin“ von Juni 2011 werden die geltenden Immissionsrichtwerte bei bestimmungsgemäßem Betriebsablauf der Biogasanlage eingehalten. Auch in Kumulierung mit der benachbarten Rinderanlage liegt die Gesamtbelastung für erkennbare Gerüche (1 GE/m^3) an den Immissionsorten unter den Richtwerten von 15 % der Jahresstunden.

Gemäß des Genehmigungsantrages stehen die BHKW's in Containern, die entsprechend der Anforderungen des Schallschutzes ausgestattet sind. An der nächstgelegenen Wohnbebauung ist mit einer Zusatzbelastung des zulässigen Immissionswertes mit weniger als 6 dB(A) zu rechnen. Damit resultiert aus der Biogasanlage keine signifikante Zusatzbelastung. Im weiteren Verfahren, spätestens zum Antrag auf Genehmigung nach BImSchG, erfolgt eine Präzisierung der Schallprognose.

Als Bauantrag ist ein Genehmigungsverfahren nach § 4 Bundes - Immissionsschutzgesetz erforderlich.

Einwirkungen

In der Umgebung des Vorhabens sind keine Nutzungen vorhanden, die Nutzungskonflikte von der Art der baulichen Nutzung her erwarten ließen. Die Einwirkungen auf naturschutzrechtliche Belange wurden im Umweltbericht betrachtet.

10. Bodenordnende Maßnahmen, Sicherung der Umsetzung

Das Plangebiet dieses vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist in Eigentum des Investors.

Die Erschließungsmaßnahmen und die Ausgleichsmaßnahmen im Plangebiet und außerhalb wurden teilweise bereits durch den Vorhabenträger realisiert.

Zur Sicherung der Umsetzung des Investitionsvorhabens wird ein Durchführungsvertrag zwischen der Gemeinde und dem Vorhabenträger abgeschlossen.

Für die Erweiterung der genehmigten Biogasanlage ist ein Bauantrag an das zuständige Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg zu stellen.

11. Städtebauliche Daten

Geltungsbereich	ca. 2,12 ha
Baufläche	13.710 m ²
Grünflächen gesamt	7.550 m ²
G	1.870 m ²
M	5.680 m ²

12. Hinweise

Zur Gewährleistung der Unterhaltung ist bei allen Gewässern ein Abstand von 5 m beidseitig ab Böschungsoberkante des Gewässers bzw. der Rohrleitung von jeglicher Bebauung und Bepflan-

zung freizuhalten. Rückhaltemöglichkeiten der Sedimentation von Streusand u.ä. sind bei Einleitung in Gewässer vorzuschalten. Einlaufbauwerke sind so auszuführen, dass die Unterhaltungsarbeiten nicht behindert werden.

Der Baubeginn ist der WEMAG AG mindestens 7 Monate vorher anzuzeigen.

Schädliche Bodenveränderungen sind bei den Baumaßnahmen auszuschließen. Bodeneinwirkungen sind zu vermeiden bzw. zu vermindern.

Treten bei Erdarbeiten Auffälligkeiten wie unnatürliche Verfärbungen bzw. Gerüche des Bodens auf, ist die immissions- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Parchim zu benachrichtigen.

20 kV – Freileitungen und Transformatorenstationen (Niederfrequenzanlagen) sind so anzuordnen, dass eine unzulässige Beeinflussung bzw. Schädigung von Personen ausgeschlossen wird.

Verkehrssenkende und verkehrsraumeinschränkende Maßnahmen sind rechtzeitig beim FD Bürgerbüro und Zulassung, Verkehrsaufsicht des Landkreises Ludwigslust – Parchim zu beantragen.

13. Verfahren

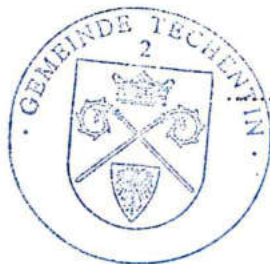
Der Entwurf des VE-Planes Nr. 1 ist nach der öffentlichen Auslegung geändert worden. Die Änderungen berührten jedoch nicht die Grundzüge der Planung.

Es erfolgte eine Teilung des Baufeldes in zwei Baufelder. Für das direkt am Sehlsdorfer Weg geplante Funktionsgebäude wurde ein enges Baufeld ausgewiesen, während die sonstigen, bereits überwiegend vorhandenen technischen Anlagen und Bauten in einem dahinter liegenden großen Baufeld zusammengefasst wurden.

Um eine sichere und den aktuellen technischen Anforderungen genügende Wasserver- und Abwasserentsorgung zu sichern, wurden in Abstimmung mit dem WAZV Parchim – Lübz, die Anschlüsse an die vorhandene zentrale Wasserver- und Abwasserentsorgung vereinbart.

Die sich daraus ergebenden Änderungen wurden in die Begründung, den Umweltbericht, die Planzeichnung und den Teil B – Text eingearbeitet.

Techentin, 04.03.2012




Der Bürgermeister

Begründung besonderer Teil: Umweltbericht

nach § 2 (4) und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), unter Verwendung der Anlage zu § 2 (4) und § 2a BauGB, in der zur Zeit gültigen Fassung zum

vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 "Erzeugung regenerativer Energien im Bereich Biogasanlage Sehlsdorfer Weg 2"

Stand:

Februar 2012

Inhalt:

1	Einleitung	3
1.1	Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele des Bebauungsplans.....	3
1.2	Umweltfachgesetzliche Ziele und Ziele übergeordneter Planungen mit Bedeutung für den Bebauungsplan und deren Berücksichtigung bei der Planaufstellung	3
1.3	Umweltzustand in dem vom Bebauungsplan erheblich beeinflussten Gebiet 6	
1.3.1	Schutzgebiete und Schutzobjekte des Naturschutzes	6
1.3.2	Tiere und Pflanzen, einschließlich ihrer Lebensräume	7
1.3.3	Naturräumliche Einordnung, Boden und geologische Bildungen	7
1.3.4	Grund- und Oberflächenwasser	8
1.3.5	Klima und Luft	8
1.3.6	Wirkungsgefüge der Komponenten des Naturhaushaltes	8
1.3.7	Landschaft (Landschaftsbild).....	9
1.3.8	Biologische Vielfalt	9
1.3.9	Menschen, menschliche Gesundheit, Bevölkerung	9
1.3.10	Kultur- und sonstige Sachgüter	9
1.3.11	Vermeidung von Emissionen.....	9
1.3.12	Sachgerechter Umgang mit Abwässern	10
1.3.13	Sachgerechter Umgang mit Abfällen.....	10
1.3.14	Nutzung erneuerbarer Energien / effiziente Nutzung von Energie.....	10

1.4	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung	10
1.5	Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen	12
1.6	Alternative Planungsmöglichkeiten.....	13
2	Zusätzliche Angaben	13
2.1	Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung	13
2.2	Hinweise zu Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen.....	13
2.3	Verwendete Quellen.....	13
2.4	Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen bei der Durchführung des Bauleitplans	13
2.5	Allgemeinverständliche Zusammenfassung	14

1 Einleitung

Der Umweltbericht enthält die Ergebnisse der zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 "Erzeugung regenerativer Energien im Bereich Biogasanlage Sehlsdorfer Weg 2" durchgeführten Umweltprüfung und entspricht dem Stand der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung und der Abwägung. Er ist ein gesonderter Teil der Begründung.

Die Beteiligung der von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange erfolgt entsprechend § 4 (1) S. 1 BauGB..

1.1 **Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele des Bebauungsplans**

Inhalt und Ziele des VE- Plans

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen B-Planes umfasst in der Gemarkung Techentin, Flur 2 eine Teilfläche aus dem Flurstücken 28/8 mit einer Größe von ca. 1,83 ha.

Der Vorhabenträger, die A.E.G.T. mbH & Co. KG, hat seit 2005 in Techentin eine Biogasanlage mit einer Nennleistung von 500 kW_{elektr.} in Betrieb. Hierbei handelt es sich um eine nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 d) BauGB bereits durch Bauantrag genehmigte Biogasanlage.

Geplant ist die Erweiterung der Leistung der Biogasanlage. Damit verbunden sind Umbaumaßnahmen an dem Blockheizkraftwerk (BHKW). An allen anderen bestehenden Gebäude und Anlagen erfolgen keine Änderungen. Es wird ein neues Funktionsgebäude am Sehlsdorfer Weg errichtet.

Durch die geplanten Erhöhung der Leistung ist keine Privilegierung mehr nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 d) BauGB gegeben. Es ist daher eine verbindliche Bauleitplanung aufzustellen. Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 1 soll die geplante Erweiterung der Leistung geregelt werden.

Der Standort der Biogasanlage befindet sich südlich der Ortslage Techentin und der L 15, im Anschluss an die Siloanlagen am Sehlsdorfer Weg.

Änderung oder Neufestsetzung von Baugebieten, Straßen, Ausbauten u.ä. / Umfang des Bedarfs an Grund und Boden

In der folgenden Übersicht werden die Festsetzungen des Bebauungsplans aufgeführt, von denen erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt ausgehen können:

Art/Maß der baulichen Nutzung	Standort (Lage, Nutzung)	Umfang / Fläche
Biogasanlage mit neuem BHKW	Ortsrand Techentin, Gelände der Biogasanlage	ca. 1,80 ha

1.2 **Umweltfachgesetzliche Ziele und Ziele übergeordneter Planungen mit Bedeutung für den Bebauungsplan und deren Berücksichtigung bei der Planaufstellung**

Bei Aufstellung der Bauleitpläne sind die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu berücksichtigen und in die Abwägung der öffentlichen und privaten Belange einzustellen (§ 1 (6) u. (7) BauGB). Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 (4) BauGB); Bebauungspläne sind aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln (§ 8 (2) BauGB).

Fachgesetzliche Ziele des Umweltschutzes mit Bedeutung für den Bebauungsplan

- Nachhaltige Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, der Regenerationsfähigkeit und Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, der Tier- und Pflanzenwelt, einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume, sowie der Vielfalt, Eigenart und Schönheit und des Erholungswertes von Natur und Landschaft im besiedelten und unbesiedelten Bereich (Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege, § 1 Bundesnaturschutzgesetz BNatG),
- Erhalt und Entwicklung der biologischen Vielfalt, betreffend die Vielfalt an Lebensräumen und Lebensgemeinschaften, an Arten sowie die genetische Vielfalt (aus: Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege, BNatSchG),
- Ausweisung besonderer Schutzgebiete für die Schaffung eines zusammenhängenden, europäischen ökologischen Netzes mit der Bezeichnung „NATURA 2000“ zur Wiederherstellung und Wahrung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und der Arten von Gemeinschaftlichem Interesse, das Netz „NATURA 2000“ besteht aus Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung [FFH-Gebiete] und aus Europäischen Vogelschutzgebieten (aus Richtlinie EG 92/43 vom 21.05.1992, FFH-Richtlinie),
- Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden, Begrenzung der Bodenversiegelung auf das notwendige Maß, Nutzung der Möglichkeiten zur Wiedernutzbarmachung von Flächen zur Nachverdichtung sowie anderer Maßnahmen zur Innenentwicklung (aus § 1a (2) BauGB),
- Schutz der Menschen, Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und sonstigen Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Gefahren, erhebliche Belästigungen oder erhebliche Nachteile für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeiführende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen), Vorbeugung des Entstehens schädlicher Umwelteinwirkungen (aus §§ 1 u. 3 BImSchG),
- Bewirtschaftung der Gewässer (oberirdische Gewässer, Grundwasser) derart, dass sie dem Wohl der Allgemeinheit und, damit im Einklang, dem Nutzen Einzelner dienen, dass vermeidbare Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen und der direkt von ihnen abhängigen Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf ihren Wasserhaushalt unterbleiben und dass insgesamt eine nachhaltige Entwicklung gewährleistet wird (aus: Grundsatz der Wasserwirtschaft, § 1a Wasserhaushaltsgesetz WHG). Belange des Allgemeinwohls sind in Bezug auf die Gewässer u.a., dass die Grundwasserneubildung nicht durch Versiegelung von Bodenflächen oder durch andere Beeinträchtigungen des Versickerungsvermögens des Bodens behindert wird, dass bei der Einbringung von Stoffen eine Verunreinigung der Gewässer oder eine sonstige nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften nicht erfolgt und dass Gewässer und die Uferbereiche für die Natur und das Landschaftsbild von erheblicher Bedeutung sind (aus Ziele der Wasserwirtschaft, § 3 Landeswassergesetz, LWaG),
- Verwertung von Abwasser, insbesondere Niederschlagswasser, auf den Grundstücken, auf denen es anfällt, wenn wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen. Möglichst Versickerung von Niederschlagswasser (§ 39 LWaG),
- Gebot zur Vermeidung von Abfällen, insbesondere durch die Verminderung ihrer Menge und Schädlichkeit; stoffliche oder energetische Verwertung von vorhandenen Abfällen (aus Grundsätze der Kreislaufwirtschaft, § 4 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz); die Verwertung von Abfällen hat in der Regel Vorrang vor deren Beseitigung (aus § 5 KrW-/AbfG),
- Berücksichtigung der Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen, d.h. der Schutz, die Pflege und die wissenschaftliche Erforschung der Denkmale und das Hinwirken auf ihre sinnvolle Nutzung (aus: Aufgaben des Denkmalschutzes, § 1 Landes-Denkmalschutzgesetz, DSchG M-V).

Ziele der Raumordnung für den Geltungsbereich und den sonstigen Auswirkungsbereich des B-Plans

Die Gemeinde Techentin liegt unmittelbar an der Landesstraße 15 (Crivitz – Goldberg) im Landkreis Ludwigslust / Parchim und gehört zum Amtsbereich Goldberg- Mildnitz.

Das Gemeindegebiet befindet sich ca. 44 km östlich von Schwerin, ca. 24 km nördlich von Parchim und ca. 7 km westlich von Goldberg. An das Gemeindegebiet grenzen im Norden die Gemeinden Hohen Pritz und Dobbertin, im Osten die Stadt Goldberg, im Süden die Gemeinden Diestelow, Werder und Herzberg sowie im Westen die Gemeinde Mestlin.

Per 17.01.2011 hatte die Gemeinde Techentin 744 Einwohner. Zum Gemeindegebiet gehören die Ortsteile Augzin, Below, Hof Hagen, Langenhagen, Mühlenhof, Techentin und Zidderich.

Nach § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen.

Die allgemeinen Ziele der Raumordnung und Landesplanung werden für das Land Mecklenburg-Vorpommern durch das **Landesraumentwicklungsprogramm** vom 30. Mai 2005 dargestellt.

Gemäß der dem Landesraumentwicklungsprogramm beiliegenden Karte ist das Gemeindegebiet von Techentin als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft eingestuft. Danach ist der Erhaltung und Entwicklung landwirtschaftlicher Produktionsfaktoren und -stätten ein besonderes Gewicht beizumessen.

Auszug aus dem LEP M-V für Charakterisierung der Landwirtschaftsräume:

Für die Nutzung landwirtschaftlicher Biomasse als nachwachsende Rohstoffe im stofflichen und energetischen Bereich sind die betrieblichen und überbetrieblichen Voraussetzungen zu stärken und auszubilden.

Entsprechend des **Regionalen Raumentwicklungsprogramms** (RREP) Westmecklenburg von November 2010 (3. Beteiligungsverfahren) liegt die Gemeinde Techentin in einem strukturschwachen ländlichen Raum, eingestuft sowohl als Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft und auch als Vorbehaltsgebiet für Naturschutz und Landschaftspflege. In den Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft sind der Erhalt und der Entwicklung landwirtschaftlicher Produktionsfaktoren und -stätten besonders bedeutsam. In der zentralörtlichen Gliederung ist die Gemeinde Techentin dem Nahbereich Goldberg zugeordnet worden.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan folgt den Zielsetzungen des Landesraumentwicklungsprogramms M-V und des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg, da das Gemeindegebiet Techentin von der Landwirtschaft geprägt wird. Zur Energieeinsparung soll auf eine regionale Energienutzung orientiert werden. Hierzu trägt die bestehende Anlage in Techentin zur Nutzung erneuerbarer Energien bei. Die geplante Erweiterung erfolgt innerhalb der Flächen der bestehenden Biogasanlage, so dass ein flächensparendes Bauen möglich ist und eine Zersiedelung der Landschaft vermieden wird. Vorhandene Anlagen, Zufahrten u.a. werden weiter genutzt.

Flächennutzungsplan

Für das Gemeindegebiet der Gemeinde Techentin besteht kein Flächennutzungsplan. Die bestehende Biogasanlage ist als privilegiertes Vorhaben der Landwirtschaft nach § 35 BauGB errichtet worden. Da sich der Geltungsbereich des VE-Planes Nr. 1 in diesen bereits genehmigten Flächen befinden, ist der vorhabenbezogene Bebauungsplan ausreichend, um die städtebauliche Entwicklung zu ordnen. Daher ist gemäß § 8 Abs. 2 BauGB die Aufstellung eines Flächennutzungsplanes nicht erforderlich. Beschreibung und Bewertung der ermittelten Umweltauswirkungen

1.3 Umweltzustand in dem vom Bebauungsplan erheblich beeinflussten Gebiet

Die in der Umweltprüfung zu berücksichtigenden Einzelbelange des Natur- und Umweltschutzes entsprechend § 1 (6) Nr. 7 BauGB werden im folgenden hinsichtlich ihres Zustandes in dem vom vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 "Erzeugung regenerativer Energien im Bereich Biogasanlage Sehlsdorfer Weg 2" erheblich beeinflussten Gebiet beschrieben.

Das vom VE-Plan erheblich beeinflusste Gebiet ist das Gemeindegebiet. Das vom VE-Plan erheblich beeinflusste Gebiet ist der südliche Ortsrandbereich von Techentin.

Der Analyse des Umweltzustands liegen im wesentlichen die Daten des www. Umweltkarten.de, und der Standortbezogene Einzelfalluntersuchung gemäß §3c UVPG" der Fa. ECO-CERT, T. Kuhlmann vom Juli 2005 zugrunde.

1.3.1 Schutzgebiete und Schutzobjekte des Naturschutzes

Zuständig ist in der Regel die untere Naturschutzbehörde, bei Betroffenheit von Naturschutzgebieten das Staatliche Amt für Umwelt und Natur. Bei Betroffenheit von Schutzgebieten und Schutzobjekten, die den Schutzzeck der Großschutzgebiete berühren, ist die Gebietsverwaltung zu beteiligen.

Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH) und Europäische Vogelschutzgebiete (SPA = Special Protection Area's)

FFH-Gebiet DE 437-301 „Wälder bei Mestlin und Langenhägener Seewiesen“ südlich der Anlage in ca. 620 m Entfernung. Dieses Gebiet befindet sich außerhalb des Bereiches mit beeinträchtigenden Wirkungen.

SPA Stand 2005

Keine SPA - Gebiete¹

SPA Stand 2008

Mit der Meldung 2008 ist das SPA DE 2437-401 „ Wälder und Feldmark bei Techentin-Mestlin“ über Teile der bestehenden Biogasanlage gelegt worden. Die Anlage genießt Bestandsschutz. Die geplanten Änderung des BHKW erfolgt außerhalb des SPA inmitten der bestehenden Anlage.

Nationale Schutzgebiete (Nationalparke, Biosphärenreservate)

keine im Bereich des VE-Planes

Schutzgebiete und Schutzobjekte des Naturschutzes nach Landesnaturschutzgesetz (NSG, LSG, Naturparke, Naturdenkmale, Geschützte Landschaftsbestandteile, Geschützte Biotope/Geotope, Alleen und Baumreihen)

NSG Nr. 232 - „Langenhägener Seewiesen“, ca. 1,1 km Entfernung;

NSG Nr. 41 - „Kläden“, ca. 7,8 km Entfernung –

keine signifikanten Beeinträchtigungen aufgrund des Vorhabens prognostizierbar

¹ „Standortbezogene Einzelfalluntersuchung gemäß §3c UVPG“ der Fa. ECO-CERT, T. Kuhlmann vom Juli 2005

Schutzobjekte

Die in § 20 (1) (Besonders geschützte Biotope und Geotope) LNatG aufgeführten Biotope unterliegen ebenso wie nach §19, (alt § 27) geschützten Alleen dem gesetzlichen Schutz.

Seit dem 01.03.2010 ist der §18 NatSchAG M-V „Gesetzlich geschützte Bäume“ (alt § 26a Landesnaturschutzgesetz) in Kraft.

Danach unterliegen einem gesetzlichen Grundschutz (§18 NatSchAG M-V) alle Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 100 Zentimetern, gemessen in einer Höhe von 1,30 m über dem Erdboden, ausgenommen 1. Bäume in Hausgärten (mit Ausnahme von Eichen, Ulmen, Platanen, Linden und Buchen); 2. Obstbäume (mit Ausnahme von Walnuss und Esskastanie); 3. Pappeln im Innenbereich; 4. Bäume in Kleingartenanlagen im Sinne des Kleingartenrechts; 5. Wald im Sinne des Forstrechts; 6. Bäume in denkmalgeschützten Parkanlagen, sofern zwischen der unteren Naturschutzbehörde und der zuständigen Denkmalschutzbehörde einvernehmlich ein Konzept zur Pflege, Erhaltung und Entwicklung des Parkbaumbestands erstellt wurde.

Zuständig für den Anwendungsbereich des gesetzlichen Baumschutzes ist die untere Naturschutzbehörde.

Es sind gesetzlich geschützte Biotope im 200m Wirkradius verzeichnet:

Stehende Kleingewässer, einschl. der Ufervegetation PCH07893 – Randbereich B-Plangebiet

1.3.2 Tiere und Pflanzen, einschließlich ihrer Lebensräume

Die Flächen um die Ortslage Techentin sind land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen, mit teilweise großen ausgeräumten Acker- und Grünlandflächen.

Insgesamt handelt es sich um ein stark vorbelastetes Gebiet von geringer (Vorhabensstandort) bis mittlerer Qualität. (Übergangsbereiche, Intensivgrünland / Acker) Unzerschnittene störungsarme Räume sind in Vorhabensnähe nicht vorhanden. (Ortsrand / L15 / Landwirtschaftliche Produktionsbauten)

Fauna

Aus ornithologischer Sicht sind die Anlagenfläche und die angrenzenden Grünland- bzw. Ackerflächen von geringer Bedeutung (Vorbelastung durch bestehende Nutzung, Habitat-ausstattung). Gleiches trifft für die Herpetofauna zu. Die Niederungsbereiche im SE (Langenhägener Seewiesen, Kranichschlaf- und -rastplatz) und die Waldgebiete im S bieten aus avifaunistischer Sicht gute potentielle Lebensmöglichkeiten. Die zahlreichen ständig wasserführenden Kleingewässer im Umfeld werden von der Rotbauchunke und dem Laubfrosch regelmäßig zur Reproduktion aufgesucht. Vorkommen von Lebensräumen/Arten der FFH-Richtlinie (Anh. I u. II) / EU-Vogelschutzrichtlinie (Anh. I) sind am geplanten Anlagenstandort nicht vorhanden.²

1.3.3 Naturräumliche Einordnung, Boden und geologische Bildungen

Das gegenwärtige Landschaftsbild südlich der Ortschaft Techentin wurde durch pleistozäne Vereisungen geformt und ist durch seine Lage im Gebiet der Zone des Mecklenburgischen Landrückens und der Seen gekennzeichnet. (Landschaftseinheit 410 „Oberes Warnow-Elde-Gebiet“, Naturraum 410/02) Der Vorhabensstandort befindet sich innerhalb der Grundmorä-

² Standortbezogene Einzelfalluntersuchung gemäß §3c UVPG" der Fa. ECO-CERT, T. Kuhlmann vom Juli 2005

nenzügen nördlich der Frankfurter Randlage. In Richtung Norden gehen die feinanteilreichen Böden in Sandersande über.

Den Oberboden am Anlagenstandort bilden ursprünglich Lehm-/ Tieflehm- Pseudogley (Staugley)/ Parabraunerde-Pseudogley (Braunstaugley)/ Gley-Pseudogley (Amphigley)- Bodengesellschaften (Standorttyp – D6b und D5b), die sich durch Verwitterung und Bearbeitung aus den Lehm- und Sandsubstraten der Grundmoräne entwickelten. Diese Böden werden aus landwirtschaftlicher Sicht im Maßstab Mecklenburg - Vorpommerns als Böden mittlerer Erträge eingeordnet (LF 33 – >50 Bodenpunkte). Die o.g. stauwasservernässten bzw. grundwasserfernen Böden werden am Anlagenstandort bei mäßig geneigter Hangneigung von der Grünlandbewirtschaftung bestimmt. Aufgrund der hohen Heterogenität dieser Böden, ist deren Pufferkapazität gering bis mittel. Das Gefährdungspotential gegenüber Bodenkontamination ist relativ gering. Letzteres trifft auch für die angrenzenden Ackerflächen zu.³

Mit der Bebauung des Rinderstalles im E, der Ortslage im N sowie der intensiven landwirtschaftlichen Bewirtschaftung im Umfeld ist das Landschaftsbild trotz der hohen Wertigkeit der umliegenden Kleingewässer relativ stark vorbelastet. Der Landschaftsraum in unmittelbarer Anlagennähe ist aus landschaftsästhetischer Sicht nur von geringer Bedeutung (am Anlagenstandort und nördlich - Bereich von mittlerer Schutzwürdigkeit nach GLRP, im S und SE jedoch von hoher bis sehr hoher Schutzwürdigkeit).

1.3.4 Grund- und Oberflächenwasser

Am eigentlichen Vorhabensstandort existieren keine stehenden und fließenden Gewässer. In den am Anlagenstandort angetroffenen Lehmschichtungen verläuft mit einem Flurabstand von ca. 20 m der obere unbedeckte Grundwasserleiter. Mit den bindigen Deckschichten ist das Grundwasser gegenüber flächenhaft eindringenden Schadstoffen geschützt (Gefährdungsklasse C). Für die generelle Grundwasserfließrichtung ist dem Geländeerelief folgend von einem Abfluss in Richtung E zum Langenhägener See auszugehen (I = ca. 0,008). Eine Grundwasserscheide (3. Ordnung) verläuft in N-S- Richtung im Westen (westlich Techentin – zwischen Herzberg und Sehlsdorf).⁴

1.3.5 Klima und Luft

Das Planungsgebiet unterliegt dem Mecklenburgisch-Brandenburgischen Übergangsklima. Der Raum unmittelbar um den Vorhabensstandort hat keine besondere klimatische Bedeutung. Bereits durch den Bau von Stall- und Verkehrsanlagen sowie der Ortslage vorbelastete Luftaustauschbahnen werden durch das Vorhaben nicht wesentlich verändert. Die umliegenden Acker- und Grünlandflächen haben eine relativ hohe Bedeutung als Kaltluftentstehungsgebiet. Ausgesprochenen Kaltluftbahnen, die das Vorhabensgebiet überstreichen, sind jedoch aufgrund der Reliefausprägung nicht vorhanden. Die Kaltluft streicht in Richtung E zu den tiefergelegenen Grünlandgebieten aus. Die in den Waldflächen im Süden gebildete Frischluft stagniert in der Regel am Ort der Entstehung.⁵

1.3.6 Wirkungsgefüge der Komponenten des Naturhaushaltes

Die Betrachtung von Wirkungsgefügen im Naturhaushalt soll noch mehr als die schutzgutbezogene Betrachtung die Auswirkungen menschlicher Tätigkeit auf die Naturprozesse verdeutlichen. Wirkungsgefüge können sehr umfassend und vielfältig sein, so dass sich die Beschreibung auf die örtlich wesentlichen Sachverhalte beschränken muss. Durch die vorhandene Bebauung und die Geringfügigkeit der Änderung ist keine Veränderung des Wirkungsgefüges einzustellen.

³ Standortbezogene Einzelfalluntersuchung gemäß §3c UVPG" der Fa. ECO-CERT, T. Kuhlmann vom Juli 2005

⁴ ebenda

⁵ ebenda

1.3.7 Landschaft (Landschaftsbild)

Vielfalt und Eigenart des Landschaftsraumes, seine Naturnähe bzw. der Grad der kulturgeschichtlichen Überprägung sowie die Schönheit der Landschaft sind die Kriterien zur Beurteilung des Landschaftsbildes.

Das Gebiet der Ortslage Techentin hat Anteil an folgenden Landschaftsbildräumen (Umweltkarten M-V):

Landschaftsbildraum: 268 Ackerlandschaft um Mestlin (V 3 - 10, Bewertung gering bis mittel)

1.3.8 Biologische Vielfalt

Die biologische Vielfalt bestimmt sich im kommunalen Betrachtungsraum vor allem durch die Vielfalt der Lebensräume und der darin wildlebenden Pflanzen und Tiere. Insofern besteht ein enger Zusammenhang zum Themenbereich Arten und Lebensräume. Die Beurteilung der biologischen Vielfalt kann nur naturraumgebunden erfolgen und hat die natürlichen Verhältnisse sowie Einflüsse des Menschen auf die Vielfalt an Standorten und Biotopen zu berücksichtigen.

Aktuell sind die Verhältnisse in den ackerbaulich geprägten Bereichen durch eine artenarme Wildkraut- und Wildtierfauna gekennzeichnet. Vielfalt und Flächenumfang der Feuchtstandorte und temporär überfluteten Flächen wurden durch Melioration und Umwandlung von Grünland in Ackerland nochmals deutlich verringert; die Vegetation in diesen Bereich durch Entwässerung und Nährstoffeinträge vereinheitlicht.

1.3.9 Menschen, menschliche Gesundheit, Bevölkerung

In der Gemeinde Techentin herrschen durch die günstige klimatische Situation, die geringe regionale Grundbelastung der Luft (lokale Belastung im Bereich Stallanlage / Biogasanlage beachten) und die in Teilen des Plangebietes vielgestaltige und erlebnisreiche Landschaft gute Voraussetzungen für das Wohnen, die örtliche Naherholung und die überörtliche Erholung.

1.3.10 Kultur- und sonstige Sachgüter

Objekte des kulturellen Erbes und zu beachtende Sachgüter werden vom Vorhaben nicht betroffen. Kultur- und Sachgüter in der Ortschaft Techentin werden nicht beeinträchtigt. Archäologisch bedeutsame Bodendenkmäler sind nicht bekannt.⁶

1.3.11 Vermeidung von Emissionen

Eine gewisse, für den ländlichen Raum typische Grundbelastung geht v.a. von der atmosphärischen Stoffbelastung sowie von temporären Lärm-, Geruchs- und Staubemissionen der Landwirtschaft aus.

Bei der differenzierten Betrachtung der örtlichen Verhältnisse sind lokal bedeutsame Emissionsquellen, die sich auf die Lebensqualität besonders auswirken, einzubeziehen. Im einzelnen handelt es sich um folgende Verkehrswege und Anlagen:

- Das Gemeindegebiet wird in West-Ost-Richtung von der Landstraße 15 durchquert, die die Bundesstraße (B) 321 im Westen und B 192 im Osten zwischen Crivitz und Goldberg verbindet.

⁶ Standortbezogene Einzelfalluntersuchung gemäß §3c UVPG" der Fa. ECO-CERT, T. Kuhlmann vom Juli 2005

- Biogasanlage am Standort Techentin / LK Parchim - genehmigungsbedürftige Anlage nach BImSchG.

Der Geruchsemissionort befindet sich im südlichen Ortsrandbereich mit Einfluss auf die Ortslage Techentin, jedoch ohne den Anhaltspunkt gesundheitsschädlicher Geruchsbelästigungen. Die nächstgelegenen Wohnbebauungen befinden sich ca. 150 m von der Anlage entfernt. Die dort zu erwartenden Geräusch- sowie auch Geruchsbelastungen liegen innerhalb verordnungsdefinierter Grenzwerte. Die Wohnbebauungen befinden sich in der Nähe frequentierter Verkehrswege, so dass an den nächstgelegenen relevanten Immissionsorten keine erheblich nachteiligen Zusatzbelastungen prognostizierbar sind, die auf die Errichtung und Betrieb der geplanten Biogasanlage zurückzuführen.⁷

Weiterhin vorhanden:

- Stallanlage Techentin (Anlage zum Halten von ca. 120 Rindern) – genehmigungsbedürftige Anlage nach BImSchG

Bei dem beantragten Betrieb der Anlage kommt es zu keinen Überschreitungen von verordnungsdefinierten Grenz- und Schwellenwerten (insbesondere hinsichtlich der Immissionen von Geruch und Lärm). Da die Hauptwirkfaktoren der Biogasanlage und der bestehende Rinderanlage im E jeweils unterschiedlich geartet sind, werden keine Überlagerungen (Summationseffekte) der Wirkungen zu erwarten sein. Bei der Betrachtung der Geruchsmissionen ist die Rinderanlage als Vorbelastung berücksichtigt worden.⁸

1.3.12 Sachgerechter Umgang mit Abwässern

Wasserversorgung und Abwasserentsorgung erfolgt durch Anschluss an zentrale Wasser- und Abwasserentsorgung.

1.3.13 Sachgerechter Umgang mit Abfällen

Abfälle zur Beseitigung und zur Verwertung werden ordnungsgemäß behandelt. Die anfallenden Abfälle aus der Anlage sind:

- o Gärückstand aus biologischer Behandlung der Einsatzstoffe aus der Landwirtschaft,
- o Sinkstoffe und Störstoffe in Mindermengen.⁹

1.3.14 Nutzung erneuerbarer Energien / effiziente Nutzung von Energie

Die Biogasanlage dient der Nutzung erneuerbaren Energien

1.4 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung

Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Für die von der Überplanung betroffenen Umweltbelange wird eine prognostische Beschreibung der voraussichtlichen Planungsauswirkungen und, soweit möglich, eine Bewertung (Einschätzung über die Erheblichkeit) der Auswirkungen vorgenommen.

Vorhabensbestandteile und Wirkungen nach¹⁰

Wirkungen – nicht gegeben

⁷ Standortbezogene Einzelfalluntersuchung gemäß §3c UVPG" der Fa. ECO-CERT, T. Kuhlmann vom Juli 2005

⁸ ebenda

⁹ ebenda

¹⁰ ebenda

Wirkungen – nicht gegeben
X relevant

Vorhabensbestandteile	Wirkungen – nicht gegeben X relevant												
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
Errichtung der Biogasanlage, einschließlich aller technischen Anlagen und der Nebeneinrichtungen	-	X	X	-	X	-	-	-	-	X	X	X	X
Zuwegung, Verkehr	-	X	X	-	X	-	-	-	-	X	X	X	X

- 1 Segmentierung (landschaftlicher) Freiräume
- 2 Vegetationsveränderung oder -beseitigung
- 3 Zerschneidung von Biotopstrukturen
- 4 Zerschneidungseffekte (Faunen)
- 5 Beeinflussung des Grundwasserhaushaltes
- 6 Offenlegung von Grundwasser
- 7 Beseitigung von Oberflächengewässern
- 8 Veränderung der Gewässermorphologie
- 9 Veränderung von Wasserständen und Fließverhalten
- 10 Fernwirkungen durch Emissionen/Immissionen
- 11 Bodenabtrag/ Bodenverdichtung
- 12 Bodenversiegelung
- 13 Veränderung des Landschaftsbildes

Artenschutzrechtliche Prüfung

Geplant ist die Erweiterung einer bereits durch Bauantrag genehmigte Biogasanlage mit einer Nennleistung von 500 kW_{elektr.}. Damit verbunden sind Umbaumaßnahmen an dem Blockheizkraftwerk (BHKW). An allen anderen bestehenden Gebäude und Anlagen erfolgen keine Änderungen. Zur allgemeinen Untersuchung des Standortes, auch zu internationalen Schutzgebieten, wird auf die „Standortbezogene Einzelfalluntersuchung gemäß §3c UVPG“ der Fa. ECO-CERT, T. Kuhlmann vom Juli 2005 verwiesen. Die Änderungen beziehen sich auf ein umzubauendes BHKW im Zentrum der Anlage bei der eine geplante Grünanlage überbaut werden soll.

Eine Prüfung, ob einem Planvorhaben naturschutzrechtliche Verbote, insbesondere solche nach § 44 BNatSchG entgegenstehen, ist auch in diesem Falle notwendig. Bestandserfassungen sind aber nur erforderlich, wenn ein möglicher artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand auf andere Art und Weise nicht rechtssicher bestimmt werden kann.

Aus ornithologischer Sicht sind die Anlagenfläche und die angrenzenden Grünland- bzw. Ackerflächen von geringer Bedeutung (Vorbelastung durch bestehende Nutzung, Habitat-ausstattung). Gleiches trifft für die Herpetofauna zu. Die Niederungsbereiche im SE (Langenhägener Seewiesen, Kranichschlaf- und -rastplatz) und die Waldgebiete im S bieten aus avifaunistischer Sicht gute potentielle Lebensmöglichkeiten. Die zahlreichen ständig wasserführenden Kleingewässer im Umfeld werden von der Rotbauchunke und dem Laubfrosch regelmäßig zur Reproduktion aufgesucht. Vorkommen von Lebensräumen/Arten der FFH-Richtlinie (Anh. I u. II) / EU-Vogelschutzrichtlinie (Anh. I) sind am geplanten Anlagenstandort nicht vorhanden. Insgesamt handelt es sich innerhalb des betrachteten Raumes um ein relativ strukturreiches Gebiet von geringer (Anlagenstandort, Siedlungsflächen) über mittlerer (Wiesen, nicht verkehrswegebegleitende Gehölze, Ackerränder, Krautsäume) bis hoher (lineare Gehölze an Verkehrswegen, Tümpel) und sehr hoher (Feuchtniederungen, Kleinge-

wässer, Röhrichbestände, Feldgehölze, Hecken) Qualität. Unzerschnittene störungsarme Räume sind in Anlagennähe faktisch nicht mehr vorhanden.¹²

Aufgrund der Spezifik eines BHKW werden keine Anhaltspunkte eines artenschutzrechtlichen Konfliktes gesehen.

Verbotstatbestände sind auszuschließen.

Rastflächen sind entsprechend www.umweltkarten.mv-regierung.de in der näheren Umgebung nicht benannt. Aufgrund der konkreten randörtlichen Lage am Ort sind Beeinträchtigung von Rast- Schlaf- und Nahrungsplätze im 500m Umkreis auszuschließen. Eine zusätzliche Abschirmung durch die Ausgleichsmaßnahmen erhöht den Schutz.

Erhebliche Beeinträchtigungen sind auszuschließen.

Artenschutzrechtliche Ausnahmeanträge entsprechend der artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 BNatSchG (unter Berücksichtigung Europäische Vogelarten sowie der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu stellen.

Voruntersuchung zur Verträglichkeitsvorprüfung

Mit der Meldung 2008 ist das SPA DE 2437-401 „ Wälder und Feldmark bei Techentin-Mestlin“ über Teile der bestehenden Biogasanlage gelegt worden. Aufgrund des Bestandschutzes der Anlage und der Lage geplanten Änderung des BHKW außerhalb des SPA inmitten der bestehenden Anlage wird keine Notwendigkeit einer Prüfung für das faktisches Vogelschutzgebiet nach dem Störungs- bzw. Beeinträchtigungsverbot des Art. 4 Abs. 4 S. 1 der VRL gesehen.

Begründung: Wenn Teile einer bestehenden Biogasanlage Bestandteil eines Vogelschutzgebietes werden können, kann eine geringfügige Änderung innerhalb dieses bebauten Bereiches, und sogar außerhalb des SPA keine Betroffenheit auslösen.

Eingriffs / Ausgleichsbilanzierung

Die Ermittlung des Kompensationsbedarfs und des Ausgleichs erfolgte nach dem Mecklenburger Modell. Der Eingriff ist auszugleichen.

Die Ausgleichsmaßnahmen sind überwiegend durchgeführt. Ausstehende Maßnahmen werden nach Fertigstellung der in Realisierung befindlichen Baumaßnahmen umgesetzt.

Durch die Baugrenzenänderung, welche die Grünfläche im B-Plan zwischen öffentlichem Weg und Wendemöglichkeit mit 1010 m² Fläche in Baufläche umwandelt sind als zusätzliche Kompensation bei Anrechnung der vorhandenen Überkompensation 15 Einzelbäume in der Gemarkung Augzin innerhalb eines Wegeflurstücks zu pflanzen, zu pflegen und zu erhalten.

1.5 Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung

Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung erfolgen insbesondere mit dem Ziel der Emissionsminderung. Dazu wurden im Sinne der Vorsorge vor erheblichen Umwelteinwirkungen folgende Maßnahmen beantragt:

¹² Standortbezogene Einzelfalluntersuchung gemäß §3c UVPG" der Fa. ECO-CERT, T. Kuhlmann vom Juli 2005

- o geschlossene Ausführung des Fermenters und Nachgärbehälters und Abzug des entstehenden Gases in zwei BHKW,
- o geschlossene Ausführung der Annahme und Silos,
- o Abdeckung der Lagune mit einer Granulatschüttung,
- o Schallschutzmaßnahmen an verschiedenen Anlagenteilen (z.B. gekapselte Ausführung des BHKW) und die Einhaltung von vorgeschriebenen Betriebszeiten führen zu einer wesentlichen Reduzierung des Geräuschpegels.

Die potentiellen Auswirkungen werden auch unter Beachtung der nachfolgend genannten Maßnahmen verringert:

- o Sauberkeit und Ordnung in der Anlage,
- o Realisierung des Anlagenverkehrs tagsüber und wochentags.

Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung (Verzicht auf die Änderungen) ist von einem Fortbestehen der bisherigen Nutzungen (Biogasanlage) auszugehen. Relevante Umweltbelastungen, aber auch relevante Wertverbesserungen der Schutzgüter sind von diesen Flächen bei Fortführung der Nutzung nicht zu erwarten.

1.6 Alternative Planungsmöglichkeiten

Als alternative Planungsmöglichkeiten kommen nur solche in Betracht, mit denen die mit der Bauleitplanung verfolgten städtebaulichen Ziele gleichfalls mit einem verhältnismäßigen Aufwand erreicht werden können. Alternative Planungsmöglichkeiten bestehen ,nicht, da nur das BHKW einer bestehenden Anlage umgerüstet werden soll.

2 Zusätzliche Angaben

2.1 Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung

Folgende Methoden und technische Verfahren wurden verwendet:

- Nachrichtliche Übernahme des Umfangs der Ausgleichsmaßnahmen unter Verwendung der „Hinweise zur Eingriffsregelung“ (Schriftenreihe des LUNG 1999 / Heft 3, Stand der Überarbeitung 01.2002),

2.2 Hinweise zu Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen

Bei der nachrichtlichen Übernahme traten keine weiteren besonderen Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der vorhandenen Unterlagen auf. Überschneidungen von SPA und Bebauungen (Biogasanlage Bestand vor SPA) sind aber als problematisch anzusehen.

2.3 Verwendete Quellen

- Standortbezogene Einzelfalluntersuchung gemäß §3c UVPG“ der Fa. ECO-CERT, T. Kuhlmann vom Juli 2005
- LBP Siloanlage in Techentin ECO-CERT, T. Kuhlmann, Nov. 2008
- LBP Biogasanlage in Techentin ECO-CERT, T. Kuhlmann, Juli. 2005
- [www. Umweltkarten.mv-regierung.de](http://www.Umweltkarten.mv-regierung.de)

2.4 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen bei der Durchführung des Bauleitplans

Die Gemeinde sieht entsprechend § 4c BauGB nachfolgend genannte Überwachungsmaßnahmen vor, insbesondere um unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln.

Art der Maßnahme	Zeitpunkt, Turnus	Hinweise zur Durchführung
Kontrolle der Herstellung und ordnungsgemäßen Entwicklung der festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen	Fünf Jahre nach Erlangung der Rechtskraft, in der Folge alle fünf Jahre	Ortsbegehung durch Bauamt, Ergebnisdokumentation
Gab es unerwartete Konflikte zwischen der Nutzung und benachbarten Nutzungen (Licht/ Lärm) oder Auswirkungen auf die Umwelt	auf Veranlassung, oder nach Information durch Fachbehörden	Ggf. weitere Vertiefung im Bauantragsverfahren prüfen (hier Lärm) Ortsbegehung durch Bauamt, Ergebnisdokumentation, ggf. Maßnahmen

2.5 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 "Erzeugung regenerativer Energien im Bereich Biogasanlage Sehlsdorfer Weg 2" der Gemeinde Techentin wurde für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchgeführt, deren Ergebnisse im vorliegenden Umweltbericht dargelegt wurden. Die Anregungen und Bedenken aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden wurden berücksichtigt und der Umweltbericht im Zuge des Verfahrens fortgeschrieben.

Ziel des VE-Plans ist die, durch die geplanten Erhöhung der elektrische Leistung, entfallende Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 d) BauGB mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 1 zu regeln.

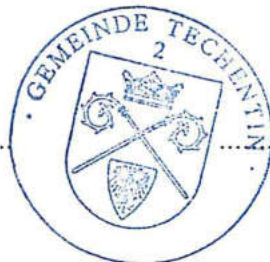
Ausgehend vom Bestand der Anlage und der Geringfügigkeit der Änderungen im Zentrum der Anlage gehen keine zusätzliche Betroffenheiten von den Auswirkungen des VE-Plans (Änderungen, baurechtliche Darstellungen) auf Tiere / Pflanzen / Biotope, Boden, Wasser, Klima / Luft, Wechselwirkungen der Bestandteile des Naturhaushaltes, Landschaftsbild, Biologische Vielfalt, sowie Mensch aus.

Zur Minderung der Umweltauswirkungen wurden für die Bauanträge Hinweise für Maßnahmen und weitere Anforderungen an die Umweltprüfung dargelegt. Die verbleibenden erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes wurden durch grünordnerische Gestaltungsmaßnahmen und die Zuordnung von Kompensationsflächen ausgeglichen. Diese Maßnahmen der Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierungen wurden nachrichtlich übernommen. Durch die Baugrenzenänderung, welche die Grünfläche im B-Plan zwischen öffentlichem Weg und Wendemöglichkeit mit 1010 m² Fläche in Baufläche umwandelt sind als zusätzliche Kompensation bei Anrechnung der vorhandenen Überkompensation 15 Einzelbäume in der Gemarkung Augzin innerhalb eines Wegeflurstücks zu pflanzen, zu pflegen und zu erhalten.

Alternative Planungsmöglichkeiten wurden nicht geprüft, da nur der gewählte Plan geeignet ist, die verfolgten städtebaulichen Ziele zu erreichen. (Bestandsfestschreibung)

Zur Überwachung erheblicher, nicht vorzusehender Umweltauswirkungen ist vorgesehen, die Umsetzung der Anforderungen zur Minderung der Umweltauswirkungen bei der nachfolgenden Planung und Realisierung von Bauvorhaben zu überprüfen.

Techentin, 01.03.2012



Der Bürgermeister

Zusammenfassende Erklärung der Gemeinde Techentin für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 „Erzeugung erneuerbarer Energien im Bereich Biogasanlage Sehlsdorfer Weg 2“ in der Ortslage Techentin gemäß § 10 Abs. 4 BauGB über die Berücksichtigung der Umweltbelange und der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Ziel des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1

Der Vorhabenträger, die A.E.G.T. mbH & Co. KG, hat seit 2005 in Techentin eine Biogasanlage mit einer Nennleistung von 500 kW_{elektr.} in Betrieb. Hierbei handelt es sich um eine nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 d) BauGB bereits genehmigte Biogasanlage.

Der Strom wird in das öffentliche Netz eingespeist, die Wärme für die Versorgung der eigenen Anlagen, der Ställe und eines angrenzenden Wohn- und Bürogebäudes genutzt. Mit der Erweiterung der Anlage ist die Versorgung der Ortslage Techentin mit Wärme geplant.

Geplant ist die Erweiterung der Biogasanlage auf max. 1 MW_{elektr.}. Damit verbunden sind Umbaumaßnahmen/Ersatz an den Blockheizkraftwerken (BHKW). An allen anderen bestehenden Gebäude und Anlagen erfolgen keine Änderungen.

Durch die geplante Erhöhung der Leistung auf max. 1 MW (elektrische Leistung), ist keine Privilegierung mehr nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 d) BauGB gegeben. Es ist daher eine verbindliche Bauleitplanung aufzustellen. Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 1 soll die geplante Erweiterung der Leistung geregelt werden.

Der Standort der Biogasanlage befindet sich südlich der Ortslage Techentin und der L 15, im Anschluss an die Siloanlagen am Sehlsdorfer Weg.

Verfahrensablauf

Zur Schaffung der entsprechenden planungsrechtlichen Voraussetzungen haben die Gemeindevertreter der Gemeinde Techentin in ihrer Sitzung vom 21.02.2011 den Aufstellungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 gefasst.

Der Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 mit Begründung und Umweltbericht wurde durch die Gemeindevertreter gebilligt und zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden bestimmt.

Mit Schreiben vom 18.07.2011 wurden die berührten Behörden, Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden zur Abgabe einer Stellungnahme auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB erfolgte im Rahmen einer Einwohnerversammlung am 08.09.2011, auf der der Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 vorgestellt wurde. Die Information zur Einwohnerversammlung wurde ortsüblich bekanntgemacht.

Die vorgebrachten Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung wurden auf der Gemeindevertreterversammlung am 19.09.2011 gemäß § 1 Abs. 7 BauGB geprüft. Das Abwägungsergebnis ist den Einwendern mit Schreiben vom 28.09.2011 mitgeteilt worden.

Unter Abwägung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen aller Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit gegeneinander und untereinander, wurde der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 erstellt.

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 mit Begründung und Umweltbericht einschließlich Gutachten und umweltbezogenen Stellungnahmen wurde durch die Gemeindevertreter am 19.09.2011 gebilligt und zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlos-

sen. Die Bekanntmachung der Auslegung wurde ortsüblich veröffentlicht. Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 mit Begründung und Umweltbericht, den umweltbezogenen Stellungnahmen sowie den Gutachten und sonstigen Anlagen hat in der Zeit vom 07.10.2011 bis zum 08.11.2011 öffentlich ausgelegt. Die berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 28.09.2011 von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Die vorgebrachten Stellungnahmen im Rahmen der öffentlichen Auslegung wurden auf der Gemeindevertretersitzung am 12.12.2011 gemäß § 1 Abs. 7 BauGB geprüft. Die in die Abwägung eingestellten Belange führten nicht zu Planänderungen. Der Durchführungsvertrag zwischen Investor und Gemeinde wurde am 12.12.2011 unterzeichnet. Anschließend wurde der Satzungsbeschluss gefasst.

Bei der weiteren Vorbereitung des o.g. Standortes wurde durch den Investor ein Antrag zur Prüfung eines Trink- und Schmutzwasseranschlusses für das geplante Funktionsgebäude am Sehlsdorfer Weg an den WAZV Parchim – Lübz gestellt. Im Ergebnis einer sicheren und den aktuellen technischen Anforderungen entsprechenden Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung erfolgte durch den WAZV die Zustimmung. Somit machte sich eine Änderung des VE-Planes erforderlich. Durch die Änderungen wurden die Grundzüge der Planung jedoch nicht berührt, so dass der Satzungsbeschluss vom 12.12.2011 aufgehoben und auf der Gemeindevertretersitzung am 16.02.2012 mit den Änderungen neu gefasst wurde.

Das Abwägungsergebnis ist den Einwendern mitgeteilt worden.

Beurteilung der Umweltbelange

Zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 wurde zur Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes eine **Umweltprüfung** durchgeführt, deren Ergebnisse im vorliegenden Umweltbericht dargelegt wurden. Die Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der berührten Behörden / Träger öffentlicher Belange wurden entsprechend der Abwägungsergebnisse bewertet. Der Umweltbericht wurde im Zuge des Planverfahrens fortgeschrieben.

Zur Beurteilung der Planung aus der Sicht von Naturschutz und Landschaftspflege wurden folgende Methoden, Verfahren und Quellen verwendet:

- Standortbezogene Einzelfalluntersuchung gemäß §3c UVPG“ der Fa. ECO-CERT, T. Kuhlmann vom Juli 2005
- Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen: Siloanlage in Techentin ECO-CERT, T. Kuhlmann, Nov. 2008
- LBP Siloanlage in Techentin ECO-CERT, T. Kuhlmann, Nov. 2008
- LBP Biogasanlage in Techentin ECO-CERT, T. Kuhlmann, Juli. 2005
- www.umweltkarten.mv-regierung.de
- www.umweltkarten.mv-regierung.de
- Gutachtliche Stellungnahme: Prognose der Geruchsimmissionen im Umfeld der Biogasanlage Techentin von Juni 2011 (ECO - CERT, Dr. Kremp)
- Technische Beschreibung des BHKW, elektr. Leistung 772 kW

Die Eingriffe in Natur und Landschaft wurden unter Berücksichtigung von anerkannten Beurteilungsmaßstäben bewertet.

Ausgehend vom Bestand der Anlage und der Geringfügigkeit der Änderungen im Zentrum der Anlage gehen keine zusätzliche Betroffenheiten von den Auswirkungen des VE-Plans (Änderungen, baurechtliche Darstellungen) auf Tiere / Pflanzen / Biotope, Boden, Wasser, Klima / Luft, Wechselwirkungen der Bestandteile des Naturhaushaltes, Landschaftsbild, Biologische Vielfalt, sowie Mensch aus.

Alternative Planungsmöglichkeiten wurden nicht geprüft, da nur der gewählte Plan geeignet ist, die verfolgten städtebaulichen Ziele zu erreichen.

Im Rahmen des Umweltberichtes wurde in einem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag bewertet, ob die vorgesehenen planerischen Darstellungen einen artenschutzrechtlichen Konflikt entstehen lassen können, der die Vollzugsfähigkeit dauerhaft unmöglich erscheinen lässt. Ein Konflikt konnte ausgeschlossen werden.

Abwägungsvorgang

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden frühzeitig um ihre Stellungnahme zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan gebeten. Im Ergebnis der Beteiligung wurde deutlich, dass für den Bereich des VE-Planes keine entgegenstehenden Planungen beabsichtigt oder eingeleitet werden sollen. Von Bürgern wurden sowohl im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung als auch während der öffentlichen Auslegung keine Stellungnahmen vorgebracht.

Es waren vor allem Stellungnahmen der Behören/TöB zur Umsetzung der Ersatzmaßnahmen sowie zum Immissionsschutz zu berücksichtigen. Das Lärmgutachten wird im Rahmen der Antragstellung nach BImSchG erstellt. Alle Stellungnahmen wurden untereinander und gegeneinander abgewogen. Im Rahmen der Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden Anregungen in die Planung aufgenommen und die Entwürfe angepasst.

Da die Grenze des Europäischen Vogelschutzgebietes (SPA) DE 2437-401 „Wälder und Feldmark bei Techentin-Mestlin“ durch das Plangebiet verläuft, wurde durch den Investor ein Antrag zur Grenzkorrektur beim Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz M-V gestellt.

Überwachung

Zur Überwachung erheblicher, nicht vorzusehender Umweltauswirkungen ist vorgesehen, auf Veranlassung Kontrollen durchzuführen und die Umsetzung der festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen bei der nachfolgenden Planung und der Realisierung der Bauvorhaben zu kontrollieren.